

## **Position des Vorstands der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) zur Problematik der Steuerausfälle aufgrund des Kapitaleinlageprinzips**

**Bern, 25. März 2011. Der Vorstand der FDK hält am Kapitaleinlageprinzip fest. Die Rückwirkung ist unverhältnismässig. Ihre Verkürzung ist unter Einbezug aktienrechtlicher Regelungen zu prüfen.**

### **Das Kapitaleinlageprinzip ist richtig.**

Die FDK unterstützte die Unternehmenssteuerreform II (USTR II). Sie erachtete die Neuregelung der Agiobesteuerung als überfällig und als Kernbestandteil der Reform. Der FDK-Vorstand ist nach wie vor davon überzeugt, dass am Kapitaleinlageprinzip festzuhalten ist. Damit wurde ein klarer steuersystematischer Fehler korrigiert. Einlagen von Aktionären in das Aktienkapital oder in die Reserven (Agio) dürfen bei deren Rückführung nicht als Einkommen besteuert werden.

### **Die Rückwirkungsfrist ist zwar unverhältnismässig lang...**

Die FDK sprach sich jedoch nur für eine Berücksichtigung der ab dem 1. Januar 2003 einbezahlten Agios aus. Übereinstimmend mit der FDK sprachen sich in der Vernehmlassung 22 Kantone für eine beschränkte Berücksichtigung älterer Agioeinzahlungen aus.

Bundesrat und die Eidgenössischen Räte sprachen sich indessen für die Berücksichtigung von nach dem 31. Dezember 1996 einbezahlten Agios aus, was schliesslich vom Volk in der Abstimmung vom 28. Februar 2008 gutgeheissen wurde.

Eine Rückwirkung von 15 Jahren ist für die unmittelbar Betroffenen zwar rechtlich grundsätzlich zulässig, da begünstigend, indessen in der schweizerischen Gesetzgebung wohl einmalig und ihre Dauer klar unverhältnismässig.

### **... aber ihre Verkürzung könnte zu spät wirken und sogar kontraproduktiv sein.**

Eine Verkürzung der Rückwirkungsfrist hätte auf dem Gesetzgebungsweg zu erfolgen. Eine solche dauert unter Einschluss der kantonalen Gesetzesanpassungen im Regelfall rund vier Jahre. Sie könnte deshalb zu spät wirken und insofern für die öffentlichen Haushalte kontraproduktiv sein, als Unternehmungen erst recht und beschleunigt steuerfrei Reserven aus Kapitaleinlagen auflösen.

### **Eine Verkürzung der Rückwirkung ist deshalb unter Einbezug aktienrechtlicher Regelungen zu prüfen.**

Die derzeit bekannten Grobschätzungen des EFD lassen spürbare Auswirkungen auf die kantonalen Haushalte vermuten. Falls diese Schätzungen zutreffen, rechtfertigen die geschätzten Ausfälle jedoch für sich allein genommen ein Zurückkommen auf einen Volksscheid nicht zwingend. Es ist daran zu erinnern, dass die Erscheinung nicht neu ist: schon bisher konnte die Verrechnungs- und Einkommenssteuer auf Ausschüttungen durch Herabsetzung des Aktienkapitals oder des Nennwerts der Aktien vermieden werden.

Ein Rückkommen auf die Verkürzung der Rückwirkung ist deshalb unter Einbezug aktienrechtlicher Regelungen zu prüfen. Ob und wie weit Ausschüttungen zu Lasten Agio zulässig sind, wird aktienrechtlich festgelegt. Dabei ist z.B. an die in der Botschaft des Bundesrats vom 21. Dezember 2007 zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts vorgesehene Beschränkung zu denken, wonach die Rückzahlung namentlich von Agio nur mittels des förmlichen Verfahrens der Kapitalherabsetzung erfolgen darf.

### **Mangelhafte Information des Bundesrats**

Zwar ist sich der Vorstand der FDK bewusst, dass die Steuerausfälle vor Inangriffnahme der Reform nicht geschätzt werden konnten. Der Bestand an Reserven aus Kapitalanlagen war bisher steuerlich nicht relevant, weshalb weder für Bund noch Kantone ein Anlass bestand, von den Unternehmungen eine diesbezügliche Deklaration zu verlangen. Ebenso ist sich der Vorstand der FDK bewusst, dass eine Schätzung eine auch für die Unternehmen sehr aufwendige Erhebung bei diesen erfordert hätte. Es zeigt sich nun im Nachhinein, dass sich dieser Aufwand gelohnt hätte.

Dennoch liess der Bundesrat angesichts von Informationslücken über die Auswirkungen der Reform in seiner Kommunikation die gebotene Zurückhaltung vermissen. Beispielsweise in der Übersicht der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II hielt er fest, dass die Reform für den Bund kurzfristig Mindererträge von rund 40 Millionen Franken bringe, langfristig aber sich Mehrerträge von rund 55 Millionen Franken ergeben würden.

**Rückfragen:** Andreas Huber-Schlatter, Sekretär FDK, +41 31 320 16 30